

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Wir erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir diesen nicht in jedem Einzelfall widersprechen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben auch dann keine Gültigkeit, wenn diese unabhängig vom Inhalt unserer Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen treffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferers oder Leistenden (im Folgenden: Lieferer) gelten für das gesamte Vertragsverhältnis einschließlich dessen Abwicklung. Sie werden durch Auftragserteilung oder spätestens Annahme der Lieferung durch den Besteller oder Auftraggeber (im Folgenden: Besteller) anerkannt.

Alle Vereinbarungen, die wir mit dem Besteller im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Ausführung von Verträgen treffen, bedürfen der Schriftform. Insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Zusicherungen und Garantien werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung für uns bindend. Verträge kommen mit unserer schriftlichen Bestellung zustande. Für den Umfang von Lieferungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Der Kunde hat die Verwendbarkeit unserer Produkte in eigener Verantwortung zu prüfen.

Zu die zum Angebot oder Auftrag gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Software, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebote erfolgen bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit stets freibleibend. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums-, Urheber- und Immaterialgüterrecht vor; sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Vom Lieferer erzeugte Entwicklungen, Konstruktionen sowie zugehörige Dokumente in jedweder Form sind Eigentum des Lieferers.

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten – soweit geschäftsnötig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§28 BDSG) zulässig – in unserer EDV speichern und verarbeiten.

II. Lieferung

Für den Umfang der Lieferung, deren Wert mindestens 75,00 Euro beträgt, ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Sämtliche Lieferungen gehen auf Kosten des Auftraggebers, die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, übernehmen hat. Die Wahl des Versandweges und der Versandmittel erfolgt ohne besondere Vereinbarung nach freiem Ermessen des Lieferers, ohne Haftung für billigste Verfrachtung. Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bestellers.

Genannte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Der Besteller kann im Falle des Verzuges bei Lieferung keinen Schadensersatzanspruch jedweder Art geltend machen, es sei denn, der Verzug ist Folge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens des Lieferers.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ohne besondere Vereinbarung ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Die Preise auf dem Angebotsschreiben sind verbindlich und 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.

3. Tritt eine wesentliche Erhöhung der Preisfaktoren wie Umsatz- und Verkehrssteuern, Werkstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Zölle ein, so ist entsprechend diesen Faktoren im Falle eines Angebots eine Preis Anpassung vorzunehmen; im Falle einer Auftragsbestätigung behält sich der Lieferer im Sinne des Abschnittes X eine Anpassung vor.

4. Kosten aufgrund nachträglicher technischer Änderungen sowie Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Anforderungen, die der Besteller zu vertreten hat, werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

5. Zahlungen sind in der gesetzlichen Währung des Lieferers Euro frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Alle nach Vertragsabschluss eintretenden Veränderungen des Wechselkurses zum Euro sind vom Besteller zu berücksichtigen.

6. Für Erstlieferungen, Neukunden, nicht in Deutschland ansässige Kunden oder Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen. In allen übrigen Fällen gilt Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto Kasse. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener oder nicht ausdrücklich bestätigter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

8. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, wie bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, ohne Mahnung bankübliche Kreditzinsen zu berechnen, mindestens den gesetzlichen Zinssatz (§288 BGB).

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der endgültigen technischen Abklärung der Lieferung sowie Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, beizustellenden Produkten sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist angemessen, bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in der Produktion notwendig ist.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens bzw. der Einflussnahme des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch wenn die Umstände bei Unterlieferem eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller sobald wie möglich mitteilen. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind wir zum Rücktritt berechtigt, ohne dass Schadensersatzansprüche entstehen.

4. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Lieferer verschuldeten Verzögerung bei einem fest datierten Liefertermin ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche für jede vollendete Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen zu beanspruchen, der wegen des Verzuges nicht rechtzeitig geliefert werden konnte; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Besteller jeweils einen Verzugsschadensanspruch in mindestens der geltend gemachten pauschalieren Höhe konkret nachweist.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als 14 Tage verzögert, so werden ihm beginnend nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat berechnet.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angeliieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Mit Bezahlung der letzten Rate geht das Eigentum ohne Weiteres auf den Käufer über. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig entstehen, bleiben wir Eigentümer der Ware.

2. Der Käufer ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich MwSt.). Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. 3. Verarbeitung und Umbildung unserer Ware durch den Käufer findet ausschließlich für ihn statt.

4. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren übereignet uns der Besteller ein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen

verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung, und zwar sowohl an den Zwischen- als auch an den Enderzeugnissen. Wir nehmen die Übereignung hiermit an.

5. Der Käufer verpflichtet sich zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts zugunsten des Verkäufers dazu, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren nur in der Weise zu übereignen, dass wir Vorbehaltseigentümer bleiben. Dem erwerbenden Dritten/Zweiterwerber wird lediglich das Anwartschaftsrecht des Käufers bzw., mit unserer Einwilligung als Vorbehaltseigentümer, ein bedingtes Eigentum übertragen. Der Vorbehaltskäufer verpflichtet sich ferner, dem Zweiterwerber den bestehenden Eigentumsvorbehalt mitzuteilen.

6. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder eine die Vorbehaltsware beinhaltende neue Sache weiter, so tritt er bereits jetzt dem Lieferer seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder einer nicht beweglichen Sache gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

7. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit den anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

8. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

9. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Lieferer ist befugt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen. Der Lieferer ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt IX wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 2 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Der Besteller hat dem Lieferer eine vom Lieferer zu bestätigende angemessene Frist zur Nachbesserung zu gewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers und müssen unverzüglich günstigst an den Lieferer zurückgesandt werden. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats, behält sich der Lieferer die Rechnungsstellung der Ersatzlieferung vor. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, gewöhnliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeignete Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserung und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dies gilt nur, wenn der Lieferer diesem Vorgehen unter Bekanntgabe der Kosten zugestimmt hat.

5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, insoweit als sich die Beandbarung als berechtigt herausstellt, die Kosten der Nacharbeit bzw. des Ersatzstückes einschließlich des normalen Versandes des nachgearbeiteten bzw. ersetzten Stückes an den Besteller. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der durch den Besteller angegebenen Anlieferstelle verbracht worden ist.

6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 6 Monate.

7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge untlässener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem oder durch den Liefergegenstand selbst entstanden sind.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XI. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Bad Oeynhausen. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Für die vertraglichen Beziehungen mit dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.